



Inhaltsverzeichnis

Seite

Beschlüsse des Stadtrates

254

Günstige Wohnflächen durch Erbpacht

254

Nachhaltigkeit To Go - Kommunale Unterstützung für die Einführung eines Pfandsystems beim Außer-Haus-Verkauf

254

Beschlüsse der Ausschüsse

255

Förderung des Nachwuchsleistungssports - Festlegung der Schwerpunktsportarten

255

Entscheidung des Finanzausschusses während der Sommerpause im Jahr 2021

256

Öffentliche Ausschreibungen

256

Verwertung von biogenen Abfällen aus privaten Haushaltungen und sonstigen Herkunftsbereichen der Stadt Jena

256

Postdienstleistungen für die Stadtverwaltung Jena für ein Jahr mit der Option auf Verlängerung

256

Das Amtsblatt der Stadt Jena ist das offizielle Mitteilungsblatt der Stadtverwaltung Jena.

Herausgeber: Stadtverwaltung Jena, Büro Stadtrat

Anschrift: Stadtverwaltung Jena, Büro Stadtrat, Postfach 10 03 38, 07703 Jena, Fax: 49-20 38, Telefon: 49-20 63, E-Mail: amtsblatt@jena.de Erscheinungsweise: wöchentlich, jeweils Donnerstag Einzelbezug: 0,60 € - Jahres-ABO: bei Bezug auf Rechnung 28,80 €, bei Bezug im Lastschriftverfahren 26,40 €, zzgl. Vertriebsgebühr: 0,25 €. Kündigungstermine: 30.06. und 31.12. eines Jahres - Kündigungsfrist: 1 Tag vor o.g. Terminen (Datum des Poststempels). **Adressänderungen bitte schriftlich** an o.g. Anschrift (per Post, Fax oder E-Mail).

Nachdruck nur mit Genehmigung der Redaktion. Alle Angaben ohne Gewähr.

Druck: Saale Betreuungswerk der Lebenshilfe Jena gGmbH, anerkannte Werkstatt, § 57 SchwbG, Am Flutgraben 14, 07743 Jena.

Redaktionsschluss: 5. August 2021 (Redaktionsschluss für die nächste Ausgabe: 12. August 2021)

Beschlüsse des Stadtrates

Günstige Wohnflächen durch Erbpacht

- beschl. am 16.06.2021, Beschl.-Nr. 21/0807-BV

001 Der Oberbürgermeister wird beauftragt zu prüfen, in welchen Fällen bei der Konzeptvergabe für Wohnbauflächen und auch darüber hinaus Vergaben in Erbbaurecht vorgenommen werden können, um den Finanzierungsaufwand zur Grundstücksbeschaffung für die Schaffung von Wohnraum in Jena zu verringern.

002 Im Zuge der Prüfung soll in der Verwaltung untersucht werden:

- Welche Wohnbauflächen eignen sich für eine Vergabe in Erbbauzins an Familien, Genossenschaften und Investor*innen?
- Wie lassen sich Verfahren zur Ermittlung eines geeigneten Erbau-Zinssatzes (bspw. Leipzig für Geschosswohnungsbau) auf Jena übertragen?
- Wie lässt sich im Rahmen der beschlossenen Konzeptvergabe eine Vergabe in Erbpacht einbinden – gegebenenfalls auch in Konkurrenz einer Vergabe mit Verkauf des Grundstückes im Interesse eines breiten Bewerberfeldes?
- Welche Erbbauzinssätze sind für Wohnbauflächen in Jena anzulegen?
- Welche regelmäßigen Einnahmen sind für die Stadt Jena aus Erbbauzinsen zu erwarten und sind diese regelmäßigen Erträge im Kernhaushalt oder im Wirtschaftsplan von KIJ abzubilden?
- Mit welchen Konsequenzen für die Stadt Jena ist bei einem Rückfall des Grundstückes nach Ablauf der Erbpacht oder aufgrund einer vergabebedingten Rückfallklausel zu rechnen?
- Was sind die möglichen Vor- und Nachteile der Erbpacht gegenüber dem Kauf eines Grundstückes aus Sicht des bauwilligen Pächters/Käufers?

003 Ein Bericht zum möglichen Verfahrensweg bei Vergabe von Wohnbauflächen im Erbbaurecht wird dem Stadtrat bis Ende August 2021 vorgelegt.

004 Bis Ende August 2021 legt der Oberbürgermeister dem Stadtrat einen Bericht darüber vor, welche Erbpachtflächen im Eigentum der Stadt Jena es gegenwärtig gibt, welche Nutzungen auf diesen Flächen realisiert werden und welche Erbpachtzinsen erhoben werden.

Begründung:

Im Sinne einer integrierten Stadtentwicklung und der Schaffung von Wohnraum kommt den städtischen Flächenreserven verstärkt eine Schlüsselfunktion zu. Der Umgang mit der Ressource Grund und Boden stellt insofern für die Stadt Jena eine erhebliche Herausforderung dar. Die Stadt Jena soll sich künftig mit ihren Flächen nicht mehr an dem ungebremsen Preiswettbewerb um Grundstücke auf dem komplexen und mittlerweile auch umkämpften Immobilienmarkt beteiligen. Vielmehr sollen Nachhaltigkeit, Qualitätssicherung und kommunale Zweckerfüllung mit dem Aspekt der Bezahlbarkeit verbunden werden. Vor

dem Hintergrund zunehmender Flächenknappheit ist es wichtig, diesen kommunalen Gestaltungsspielraum auch für nachfolgende Generationen sicherzustellen.

Dieser Ansatz lässt sich im Sinne eines nachhaltigen Portfoliomanagements dadurch verfolgen, dass städtische Grundstücke nicht nur verkauft, sondern auch im Erbbaurecht zur Verfügung gestellt werden. Neue Untersuchungen der Münchener Stadtverwaltung kommen jüngst zu dem Ergebnis, dass die Vorteile in Bezug auf eine grundsätzliche Vergabe im Erbbaurecht die Nachteile überwiegen.

In den Jahren 2015 und 2016 gab es in Jena bereits eine Diskussion darüber das sogenannte Münchner Modell als Ansatz für eine Bereitstellung günstigen Wohnraums zu nutzen. Der maßgebliche Hinderungsgrund war dieser Zeit die Möglichkeit der unzulässigen Beihilfe oder einer nicht wirtschaftlichen Veräußerung öffentlichen Eigentums.

Zitat:

„Die Kommunalaufsicht stellt dazu fest, dass auch auf Bezug vorliegender Ausnahmefälle bei der Preisgestaltung verbilligter Grundstücksverkäufe durch die Stadt, das grundsätzliche geltende Wirtschaftlichkeitsgebot der § 67 Abs. 1 S. 2 ThürKO zu beachten ist. („Vermögensgegenstände dürfen in der Regel nur zu ihrem vollen Wert veräußert werden.“)

Darüber hinaus äußert sich die Kommunalaufsicht kritisch zu der Frage, ob neben der Vereinbarkeit der kommunalrechtlichen Vorschriften nach dem Münchner Modell diese Vorgehensweise als unzulässige Beihilfe nach Art. 107, Abs. 1 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union einzuordnen wäre.“

Anders als in diesem Prüffall, ist eine Vergabe von Grundstücken im Erbbaurecht aber keine Veräußerung, weshalb die damaligen Hinderungsgründe für diesen Weg keine Einschränkung darstellen.

Eine Vergabe im Erbbaurecht könnte gleichzeitig gemeinsam mit einer Konzeptvergabe durchgeführt werden, um sowohl qualitative Kriterien einfließen zu lassen als auch finanzielle Hürden abzubauen.

Nachhaltigkeit To Go - Kommunale Unterstützung für die Einführung eines Pfandsystems beim Außer-Haus-Verkauf

- beschl. am 16.06.2021, Beschl.-Nr. 21/0846-BV

001: Der Oberbürgermeister wird beauftragt, bis Ende des 3. Quartals 2021 eine Kampagne oder ein Konzept vorzulegen, mit der/dem in Jena die Einführung eines Mehrweg-Pfandsystem begleitet werden soll. Die Initiative Innenstadt, JenaWirtschaft, JenaKultur, Kommunalservice Jena und die Stadtwerke Jena, inklusive der Mein Jena App, sollen sich an dieser Kampagne oder dem Konzept entsprechend beteiligen können oder Berücksichtigung finden. Geprüft werden soll insbesondere, ob eine Finanzierung und Durchführung im Rahmen der Förderung des Thüringer Nachhaltigkeitszentrums möglich ist. Des Weiteren ist zu prüfen, welche überregionalen Systeme es bereits gibt und inwieweit das Jenaer Mehrweg-Pfandsystem darin eingebettet werden kann.

002: Der Oberbürgermeister wird beauftragt, eine Startfinanzierung bereitzustellen, die Gastronom:innen

und Händler:innen, die außer Haus verkaufen, bei der Einführung von Mehrwegpfandgeschirr mit insgesamt bis zu 8.000€ unterstützt.

Kriterien für ein solches System sollen sein:

- Bereitstellung von (Kaffee-)bechern und Behältnissen für die Mitnahme von Speisen
- Gestaltung als Mietsystem, sodass Einzelhandel und Gastronomie das Geschirr nicht kaufen, sondern mieten, sodass überzähliges oder nicht mehr intaktes Geschirr immer zurückgegeben werden kann und dadurch kein Müll entsteht

003: Die Ergebnisse und Empfehlungen der BV 19/2240-BV „Jenas Märkte und Feste plastikfrei – Unterstützung von Mehrwegsystemen und abbaubaren Materialien“ sollen bei der Präsentation von 001 im 3. Quartal 2021 vorgelegt werden.

Begründung:

Mehrweggeschirr stellt eine der wirksamsten Möglichkeiten dar, täglich anfallenden Müll und CO₂ zu vermeiden. Pro Jahr werden in Deutschland z. B. ca. 3 Mrd. Einwegbecher verbraucht – in Jena sind es also rechnerisch jährlich über 3 Mio. Einige Gastronom:innen und Händler:innen versuchen bereits, ihre Kund:innen dazu zu motivieren, Mehrwegbecher mitzubringen und gewähren entsprechende Rabatte oder bieten im eigenen Laden den Kauf von To Go Bechern an. Jedoch ist es für viele Menschen nach wie vor leider nicht praktikabel, immer einen Becher (und schon gar keine Schüssel etc.) dabeizuhaben und spätestens beim achten gekauften To Go Becher, der im Regal verstaubt oder irgendwann weggeworfen wird, verpufft der positive Bilanzeneffekt. Ziel sollte es daher sein, ein Mehrwegsystem zu etablieren, dass eine möglichst hohe Zahl an Wiederverwendungen fördert. Mit der Änderung des Verpackungsgesetzes, die vom Bundeskabinett auf den Weg gebracht wurde, ist ohnehin vorgesehen, dass ab 2023 eine Pflicht für den außer Haus Verkauf besteht, Mehrweggeschirr anzubieten.

Die Einführung von Mehrweggeschirr wird außerdem als Maßnahme C 2.2.1 im Maßnahmenkatalog der Umsetzungsstrategie der Nachhaltigkeitsziele genannt. Diese Vorlage zielt also darauf ab, eine der Maßnahmen, zu denen Jena sich bereits insgesamt bekannt hat, umzusetzen. Die Kosten für die Stadt können dabei sehr flexibel gestaltet sein. Die Einstufung der Kosten in „sehr hoch“ in der Maßnahmenstrategie kann insofern relativiert werden, dass seit Bekanntwerden der gesetzlichen Verpflichtung ab 2023 die Stadt die Einführung nicht mehr allein stemmen muss, sondern die Händler:innen und Gastronom:innen ohnehin die Verpflichtung zur Einführung haben und eine Unterstützung sicherlich höchst willkommen ist. Auch wenn die Stadt nicht unterstützt, kommt also das Mehrwegsystem. Eine Begleitung und Förderung durch die Stadt hat aber zwei entscheidende Vorteile: Es ist so wahrscheinlicher, dass sich viele Gastronom:innen für das gleiche System entscheiden, was die Kompatibilität untereinander erhöht und damit die Compliance in der Bevölkerung. Wenn viele Stellen mitmachen, ist der Weg zur nächsten Abgabestelle nach der Benutzung kürzer bzw. kann das Geschirr gleich für den nächsten To Go Einkauf genutzt werden.

Außerdem kann die Stadt auch logistisch helfen - z. B. indem die Belieferung der Ausgabestellen durch die Stadt koordiniert wird und das Geschirr in einer Sendung ver-

schickt werden kann. Das spart viele einzelne Lieferungen.

Für Jena wäre es außerdem ein großer Erfolg, die Einführung etwas schneller zu schaffen, bevor die gesetzliche Regelung greift - nicht zuletzt, weil jeder Monat Müllbergespart und die Gastronom:innen und Händler:innen bei langfristiger Planung nicht in Zeitnot und unter Druck geraten, die Einführung zum Stichtag vornehmen zu müssen.

Zu 002:

Die größte Hürde beim Einstieg in ein Mehrwegsystem für Gastronom:innen ist meistens die Anschaffung des Mehrweggeschirrs. Es gibt Anbieter, die ein Leihsystem betreiben, das gegenüber einem Kaufsystem zu bevorzugen ist. Neben dem Aspekt, dass damit Ressourcen geschont werden, hat dies auch den Vorteil, dass nur monatlich sehr geringe Kosten anfallen und die Abnehmer:innen sehr flexibel sind. Das Ausmustern kaputter Stücke wird so übernommen, da man sie einfach zurückschicken kann und sie ersetzt bekommt. Auch bei Anbietern, die ein Leihsystem betreiben, fallen aber eben in der Regel am Anfang recht hohe Kosten an, da das Pfandgeld vorgestreckt werden muss. Das Geld wird durch die Ausgabe zurückerhalten, trotzdem kann eine Anfangsfinanzierung sehr hilfreich sein und nachdrücklich den Willen der Stadt zur Nachhaltigkeit unterstreichen. Eine andere Möglichkeit, die Einführung finanziell zu unterstützen, wäre z. B. die Erstattung der ersten Monatsbeiträge.

Da die Bereitstellung ab 2023 ohnehin Pflicht wird, kann durch die finanzielle Unterstützung ein Anreiz gesetzt werden, die Einführung zu beschleunigen. Die Summe für die/den Einzelne/n ist zwar nicht unglaublich hoch, da dies aber eine der wenigen Möglichkeiten darstellt, der Gastronomie überhaupt finanziell zu helfen – ein Wunsch, der in den letzten Monaten der Pandemie von allen Seiten bekräftigt wurde – sollte die Stadt auch diese Möglichkeit wahrnehmen.

Beschlüsse der Ausschüsse

Förderung des Nachwuchsleistungssports - Festlegung der Schwerpunktsportarten

- im Finanzausschuss beschl. am 13.07.2021, Beschl.-Nr. 21/0971-BV

001 Der Finanzausschuss legt fest, dass für 2021 und 2022 die Vereine Science City Jena e.V., FC Carl Zeiss Jena e.V., LC Jena e.V., Triathlon Jena e.V. und SV GutsMuths Jena e.V. als Schwerpunktsportarten anerkannt und gefördert werden.

Begründung:

Im Zuge des Sportentwicklungsplanes 2014/2015 wurde die Sportförderrichtlinie der Stadt Jena überarbeitet und trat zum 01.01.2017 in Kraft. Darin ist die Förderung des Nachwuchsleistungssports verankert.

Anhand eines Kriterienkatalog (siehe Anlage 2) mit insgesamt sechs Kriterien (Struktur, Kader, Ergebnisse, Infrastruktur, Sportpolitische Kriterien, Vereinsstrukturen/Mitglieder) werden die verschiedenen Vereine fachlich beurteilt.

Daraus ergibt sich die Punktevergabe (siehe Anlage 1). Erhält ein Verein mindestens vier von sechs Punkten, so

kann eine Anerkennung als Schwerpunktsportart erfolgen.

In den Jahren 2019 bis 2020 waren die folgenden fünf Vereine als Schwerpunktsportarten anerkannt: Science City Jena e.V., FC Carl Zeiss Jena e.V., LC Jena e.V., FF USV Jena e.V. und SV GutsMuths Jena e.V.. Diese bleiben, bis auf den FF USV Jena e.V. in der Förderperiode 2021 und 2022 aufgrund ihrer weiterhin guten sportlichen Entwicklung bestehen.

Der FF USV Jena e.V. hat die leistungsorientierten Damen Mannschaften an den FC Carl Zeiss Jena abgegeben und ist nicht mehr im Nachwuchsleistungssport engagiert. Zusätzlich erfüllt der Triathlon Jena e.V. mit 5,5 von 6 Punkten die Kriterien. Der Triathlon Jena e.V. konnte in der Berichtsperiode einen Deutschen Nachwuchsmeistertitel erringen und war mit 2 Sportlern in der 1. Bundesliga aktiv. Im Verein trainierten zwei Nationalkader. Darüber hinaus stellt der Verein aktuell 6 von 13 Landeskadersportler*innen und kooperiert eng mit je einer Bundesligamannschaft im weiblichen und männlichen Bereich.

Insgesamt erreichen die Vereine Science City Jena e.V. und FC Carl Zeiss Jena e.V. das Maximum von 6 Punkten. Die drei anderen Vereine (LC Jena, Triathlon Jena, SV GutsMuths) erreichen jeweils 5,5 von 6 Punkten.

Wie im Sportentwicklungsplan festgelegt sind für diese Förderung 40.000€ pro Jahr additiv zu den originären Mitteln der Vereinsförderung im Haushalt Sport eingestellt. Die Verteilung erfolgt zu gleichen Teilen auf die festgesetzten Vereine der Schwerpunktsportarten.

Hinweis:

Die Anlagen des vorstehenden Beschlusses können bei Bedarf – nach telefonischer Vereinbarung (03641 / 493006) – während der Dienstzeiten eingesehen werden im Fachdienst Haushalt, Controlling u. Organisationsentwicklung, Am Anger 28, Frau Schurtzmann, Zi. 01.02_37 und sind unter <https://rathaus.jena.de/de/sitzungskalender> abrufbar.

Entscheidung des Finanzausschusses während der Sommerpause im Jahr 2021

- im Finanzausschuss beschl. am 13.07.2021, Beschl.-Nr. 21/0963-BV

001 Die Entscheidungskompetenz des Finanzausschusses wird während der Sommerpause auf den Dezernenten für Finanzen, Sicherheit und Bürgerservice übertragen.

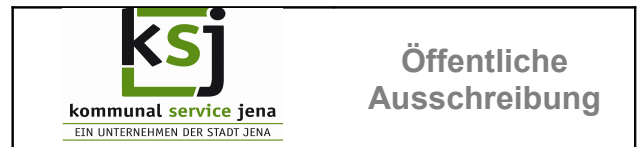
002 Nach der Sommerpause erfolgt gegenüber dem Finanzausschuss eine Berichterstattung über die getroffenen Entscheidungen.

003 Die Finanzausschussmitglieder sollen vor den zu treffenden Entscheidungen eine dreitägige Frist zur Stellungnahme erhalten.

Begründung:

Zur Sicherung der Arbeitsfähigkeit während der Sommerpause wird die Entscheidungskompetenz des Finanzausschusses, wie bereits in den vergangenen Jahren gängige Praxis, auf den Finanzdezernenten übertragen, um unausschiebbare Beschlüsse fassen zu können.

Öffentliche Ausschreibungen



Hinweis auf die Bekanntmachung einer europaweiten Ausschreibung (offenes Verfahren)

Der Auftraggeber KommunalService Jena, Löbstedter Straße 56, 07749 Jena (Tel.: 03641 49 89 0), hat unter der Vergabenummer: 1429/2021 für den Vergabegegenstand nach § 15 Absatz 1 VgV

Verwertung von biogenen Abfällen aus privaten Haushaltungen und sonstigen Herkunftsbereichen der Stadt Jena

die Bekanntmachung einer Öffentlichen Ausschreibung auf der Internetseite des KommunalService Jena (www.ksj.jena.de/ausschreibungen) und www.bund.de veröffentlicht.

Die Ausschreibungsunterlagen können auf dem E-Vergabeportal unter www.evergabe-online.de abgerufen werden.



Hinweis auf die Bekanntmachung eines EU- weiten offenen Verfahrens

Der Auftraggeber

Stadtverwaltung Jena
Am Anger 15
07743 Jena
E- Mail: vergabe-jena@jena.de

hat unter der Vergabenummer

2021-VgV-ZS-01

Für die Leistung

Postdienstleistungen für die Stadtverwaltung Jena für ein Jahr mit der Option auf Verlängerung

die Bekanntmachung eines EU- weiten offenen Verfahrens auf der Vergabeplattform <https://www.evergabe-online.de>, der Internetseite der Stadt <https://rathaus.jena.de/de/ausschreibungen-auslegungen> und www.bund.de veröffentlicht. Die Unterlagen können unter folgendem Link heruntergeladen werden:

<https://www.evergabe-online.de/tenderdetails.html?id=407322>

Tag der Absendung an die EU: 05.08.2021